

**Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut
vom 02.03.2005**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 07.11.2018 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I.

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

Absatz 2

Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	89,59 Euro	2,13 Euro
b) 40-Liter (ermäßigte Sondergebühr für Haushalte mit Behälterbefreiung, die von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können)	73,00 Euro	
c) 60-Liter	106,32 Euro	3,03 Euro
d) 80-Liter	125,04 Euro	3,58 Euro
e) 120-Liter	155,12 Euro	4,69 Euro
f) 240-Liter	268,78 Euro	6,48 Euro
g) 770-Liter	933,41 Euro	19,28 Euro
h) 1,1-m ³ -Container	1.331,91 Euro	32,10 Euro
i) Müllsack		4,50 Euro

k) Sperrmüll:

- Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Sperrmüllabrufkarte bis zu 4 m³ jährlich

kostenlos

kostenlos

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von 46,60 Euro berechnet.
- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 11,60 Euro.
- Für die Abholung von Sperrmüll und Altholz innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 110,00 Euro erhoben.

l) Die Sonderleerungsgebühr für fehlbefüllte Biotonnen wird in Höhe der Leerungsgebühr einer Restmülltonne derselben Größe erhoben (Beispiel: Die Leerungsgebühr einer fehlbefüllten 60-Liter Biotonne beträgt die Leerungsgebühr einer 60-Liter-Restmülltonne).

Absatz 3

Die Gebühr beträgt je Tonne

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle	256,00 Euro
2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III	97,90 Euro
3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV	148,00 Euro

b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:

1. Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	22,30 Euro
2. Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	44,40 Euro
3. Leicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2); Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	51,80 Euro
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	103,60 Euro
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle	162,80 Euro

7. Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelpätzen und Recyclinghöfen je m ³ Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m ³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.	5,00 Euro
8. Erdaushub zum Deponiebau	3,00 Euro
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %)	3,80 Euro
10. Künstliche Mineralfasern (KMF)	238,80 Euro

Absatz 4

Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter 46,60 Euro. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.

Absatz 6

Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen beträgt je Pkw-Reifen 4,30 Euro, je Lkw- oder Omnibusreifen 29,50 Euro. Für Pkw-Reifen, die mit Felgen angeliefert werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % für die Demontage der Felgen erhoben. Die Anlieferung von Lkw- und Omnibusreifen mit Felgen oder von Traktor- und Baumaschinenreifen ist ausgeschlossen. Lkw- und Omnibusreifen werden nur bis zu einem maximalen Durchmesser von 1,35 Metern angenommen.

Absatz 10

Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf die Deponie selbst anliefern, wird eine auf 138,30 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.11.2018

Dr. Martin Kistler
Landrat